

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 2010 (L-AM-V 2010)

Auf Grund der §§ 5, 6, 8, 11, § 13 Abs. 2, §§ 16, 37 Abs. 1 und 2 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweise

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird folgender Rechtsakt der Europäischen Union umgesetzt:

Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 3.10.2009 S. 5

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der AM-VO

(1) Die Abschnitte 1 bis 4 sowie die Anhänge A, B und C der Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)“ oder „ASchG“,“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,
- 2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 3 Abs. 5	§ 5	§ 12
§ 4 Abs. 1 und 3	§ 12	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 5 Abs. 1	§ 14	§§ 6 und 8
§ 5 Abs. 2	§ 14 Abs. 2 Z 1 und 3	§ 7
§ 5 Abs. 4	§ 14 Abs. 2	§ 5
§ 11 Abs. 4	§ 37 Abs. 5	§ 11 Abs. 3
§ 14 Abs. 2 Z 1	§ 5	§ 62 Abs. 4 Z 6
§ 15 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 15 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 15 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 Z 4 und 5	§ 33 Abs. 1 Z 4 und 5
§ 16 Abs. 1	§ 38 Abs. 1	§ 36 Abs. 1
§ 17 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 18 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 21 Abs. 5	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2

§ 22 Abs. 4 Z 9	§ 62 Abs. 2	§ 59 Abs. 2
§ 23 Abs. 7	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 24 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 25 Abs. 1 bis 3	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 26 Abs. 4	§ 14	§§ 6 und 8
§ 26 Abs. 4 Z 5	§ 35 Abs. 3 Z 1	§ 33 Abs. 3 Z 1
§ 31	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 32	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 34 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 35 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 36 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 37 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
§ 37 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 38 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 2 Z 2
§ 38 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
§ 39 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
AM-VO	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. in § 18 Abs. 1 die Wortfolge „im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 ASchG“ nicht anzuwenden ist
4. an die Stelle des Begriffes „ArbeitnehmerInnen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „ArbeitgeberInnen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form

tritt.

- (2) Verweisungen auf die AM-VO beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen

Soweit in den durch diese Verordnung für anwendbar erklärten Bestimmungen der AM-VO samt deren Anhänge A, B und C auf Bundesgesetze oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Feber 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBl. Nr. 49/2006 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl.Nr. 37/2001, enthält in § 2 Abs. 12 eine Definition der Arbeitsmittel sowie im 3. Hauptstück (§§ 31 - 37) nähere Festlegungen über die Handhabung (Aufstellung, Benutzung, Prüfung, Wartung) der Arbeitsmittel, die von Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände verwendet werden (können). Mit der Verordnung der Landesregierung über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (L-AM-V), LGBl. Nr. 49/2006 wurden erstmalig die notwendigen Detailregelungen geschaffen werden, die dem österreichischen Standard in der Wirtschaft und beim Schutz der Bundesbediensteten sowie der Landesbediensteten der meisten Bundesländer entsprechen.

Dabei wurden folgende EU-Richtlinien in innerstaatliches Recht umgesetzt:

- Richtlinie 89/655/EG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG),
geändert durch die
- Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 25. Dezember 1995
sowie die
- Richtlinie 2001/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001

Analog der Vorgangsweise des Bundes beim Schutz der Bundesbediensteten übernahm die L-AM-V die Inhalte der bereits bestehenden Verordnung des Bundes zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) - Arbeitsmittelverordnung-AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 313/2002 und BGBl. II Nr. 309/2004 - und machte diese mit den aus den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes begründeten Abweichungen für den Schutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände anwendbar.

Die Rechtslage des Bundes im Bereich der AM-VO wurde nunmehr mit der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010 weiter an EU-rechtliche Standards angepasst. Insbesondere wurde die kodifizierte Fassung der EU-Richtlinien über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, Richtlinie 2009/104/EG (CELEX-Nr. 32009L0104), der Verordnung zu Grunde gelegt, weiters wurden detailliertere Schutzbestimmungen (Ergonomie von Arbeitsmitteln, Steuersysteme von Arbeitsmitteln, Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln, Ein- und Ausschaltvorrichtungen, Not-Halt-Befehlsgeräte, Standplätze, Aufstiege, Schutzmaßnahmen bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln, u.a.) eingefügt.

Mit der gegenständlichen Verordnung soll die seit 1. Feber 2010 geltende Rechtslage des Bundes für den Bedienstetenschutz der Landes- und Gemeindebediensteten nachvollzogen werden, wobei im Hinblick auf die erwünschte Übersichtlichkeit des Bedienstetenschutzrechtes im Bereich der Arbeitsmittel der Vorgangsweise einer gänzlichen Neuerlassung der L-AM-V - mit der neuen Bezeichnung L-AM-V 2010 - gegenüber der einer teilweisen Änderung der bestehenden Verordnung der Vorzug gegeben wurde.

Kosten

Es ist davon auszugehen, dass durch die gegenständliche Verordnung gegenüber der bisherigen Rechtslage keine nennenswerten Vollzugskosten erwachsen, da schon bisher ein zeitgemäßer Standard des Schutzes der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände vor Gefahren ausgehend von Arbeitsmitteln gewährleistet war. Mit zusätzlichen Kosten ist daher nur in Einzelfällen, bei gebotenen technischen Nachrüstungen von älteren Arbeitsmitteln oder Ersatzbeschaffungen sowie infolge organisatorischer Maßnahmen (Informations- und Unterweisungspflichten, Prüfpflichten, Wartung udgl.) zu rechnen.

Inkrafttreten

In Hinblick auf die seit 1. Feber 2010 in Kraft stehende Novelle der AM-VO, BGBl. II Nr. 21/2010, wird der frühestmögliche Zeitpunkt des Inkrafttretens, d.i. der der Kundmachung folgende Kalendertag, gewählt.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich dieser Verordnung fest und bezeichnet die EU-Richtlinie, die mit dieser Verordnung umgesetzt wird.

Zu § 2:

§ 2 erklärt den Inhalt der AM-VO des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, ausgenommen deren 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen), samt den Anhängen A, B und C mit den angeführten Maßgaben für anwendbar.

Damit werden folgende Regelungsbereiche der AM-VO übernommen:

1. Für alle Arbeitsmittel anzuwendende (Benutzungs-)Bestimmungen
2. Benutzungsbestimmungen für bestimmte Arbeitsmittel
3. Beschaffenheitsanforderungen und Benutzungsbestimmungen für Leitern
4. Beschaffenheitsanforderungen für „alte“ Arbeitsmittel (Arbeitsmittel, die nicht nach den im Anhang A angeführten Vorschriften in Verkehr gebracht wurden oder nach den im Anhang B angeführten Vorschriften aufgestellt wurden oder betrieben werden). Für „neue“ Arbeitsmittel ist der 4. Abschnitt der AM-VO unerheblich, es sind die Abschnitte 1 bis 3 anzuwenden.

Die Definition der „Arbeitsmittel“ in § 2 AM-VO entspricht dem ASchG und § 2 Abs. 12 des Bgl. BSchG 2001. Es handelt sich dabei um eine beispielhafte Aufzählung. Gegenstände der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zählen nach herrschender Auffassung nicht zu den Arbeitsmitteln.

Auch Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen (Computer, Laptops) sind Arbeitsmittel. Für sie gelten jedoch die speziellen Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Bediensteten bei der Bildschirmarbeit (L-BS-V), LGBl. Nr. 57/2004.

§ 2 Z 3 erklärt den Verweis in § 18 Abs. 1 AM-VO auf § 33 Abs. 3 Z 1 ASchG für nicht anwendbar, weil eine gleichlautende Regelung wie § 33 Abs. 3 Z 1 im Bgl. BSchG 2001 nicht vorhanden ist und der gegebene Regelungsinhalt auch ohne Verweis auf eine Detailbestimmung des Bgl. BSchG 2001 gesetzeskonform erlassen werden kann.

Zu § 3:

Die dynamischen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften in der AM-VO sind aus verfassungsrechtlichen Gründen in statische Verweisungen umzuwandeln.

Zu § 4:

Durch die gänzliche Neuerlassung der L-AM-V 2010 ist die bisherige L-AM-V gleichzeitig außer Kraft zu setzen.